Erforderliche Unterlagen

Bitte fügen Sie fremdsprachigen Urkunden und sonstigen Unterlagen eine von einem allgemein in Deutschland anerkannten und vereidigten Dolmetscher gefertigte Übersetzung bei oder legen Sie eine internationale Urkunde nach CIEC-Abkommen vor.

Alle Unterlagen als Original und Kopie vorlegen:

- ausgefüllter Antragsvordruck
- gültiger Nationalpass, Ausweis oder Ausweisersatz
- gültige Aufenthaltserlaubnis
- Nachweise zum Personenstand (Heirats- und Geburtsurkunden, Scheidungsurteil/e)
- Einkommensnachweise von jeder erwerbstätigen Person
- Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (z. B. Abschlusszeugnis der Schule, Sprachzertifikat auf dem Niveau B1)
- Nachweis über staatsbürgerliche Kenntnisse (z. B. Einbürgerungstest oder Abschlusszeugnis einer allgemeinbildenden Schule)
- ggf. Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des Ehegatten
- ggf. Nachweis über geleistete Rentenversicherungsbeiträge (aktuellster Rentenversicherungsverlauf)
- ggf. aktuelle Schulbescheinigung und vier Versetzungszeugnisse oder das Schulabschlusszeugnis von jedem einzubürgernden schulpflichtigen Kind
- ggf. bei nicht schulpflichtigen Kindern, die bereits den Kindergarten besuchen, eine Bescheinigung des Kindergartens über die altersgemäßen Sprachkenntnisse

Kontakt

Einbürgerungsstelle des Kreises Mettmann

Rechts- und Ordnungsamt
Düsseldorfer Straße 26
40822 Mettmann

Beratung zur Antragsstellung und Rückfragen zu laufenden Fällen
02104 99-1666

Telefonische Sprechzeiten

Montag und Freitag:
09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag:
13:00 bis 15:00 Uhr

E-Mail: einbuergerung@kreis-mettmann.de
www.kreis-mettmann.de/Einbürgerung

Vorsprache bitte nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

Impressum
Kreis Mettmann, Der Landrat
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann
www.kreis-mettmann.de
Stand 3/2025

Einbürgerung

Wie geht das?

Kreis Mettmann

Voraussetzungen

- fünfjähriger, rechtmäßiger ununterbrochener Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland
- Nachweis der Identität und Staatsangehörigkeit
- unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine auf Dauer angelegte Aufenthaltserlaubnis
- Sicherung des Lebensunterhaltes für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII
- ausreichende Sprachkenntnisse (B1 oder höher)
- ausreichende Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung und die Lebensverhältnisse in Deutschland
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung
- keine Verurteilung zu einer Straftat

Sollten Sie nicht alle genannten Voraussetzungen erfüllen, können Sie sich gerne telefonisch beraten lassen.

02104 99-1666

Kosten

- Pro erwachsene Person beträgt die Gebühr 255 Euro.
- Für ein miteinzubürgerndes Kind beträgt die Gebühr 51 Euro.

Die Einbürgerung bringt viele Vorteile

- lebenslanger gesicherter Aufenthalt
- Zugang zu allen Berufen
- EU-Bürgerschaft
- Teilhabe durch Wahlrecht
- Gewinn an Reisefreiheit
- staatlicher Schutz
- Freizügigkeit in Deutschland und in den Mitgliedsstaaten der EU
- Möglichkeit, im öffentlichen Dienst als Beamter bzw. Beamtin zu arbeiten
- Möglichkeit der Reisepassbeantragung an Ihrem Wohnort

Ihr Weg zur Einbürgerung

1. auf der Homepage des Kreises Mettmann informieren
2. bei offenen Fragen die Einbürgerungsstelle telefonisch kontaktieren
3. Antragsformular herunterladen: https://www.kreis-mettmann.de/Antrag-Einbürgerung
4. Antragsformular ausfüllen und Unterlagen vorbereiten
5. Termin zur Antragstellung / Vorsprache vereinbaren

   a. Antragstellende aus **Haan, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim a. R.** oder **Wülfrath** vereinbaren bitte einen Termin bei der Stadtverwaltung ihres Wohnortes

   b. Einbürgerungsbewerbende aus **Erkrath, Heiligenhaus, Ratingen** oder **Velbert** stellen bitte eine Terminanfrage über das Formular auf unserer Homepage.
6. persönliche Antragstellung / Vorsprache nach Einladung: Bei diesem Termin geben Sie Originalunterlagen und die Loyalitätserklärung ab.
7. Prüfung Ihres Antrages durch die Mitarbeitenden der Einbürgerungsstelle des Kreises Mettmann
8. Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, wird die Einbürgerungsurkunde ausgestellt.
9. Mit Aushändigung der Einbürgerungsurkunde erhalten Sie die deutsche Staatsangehörigkeit.